
**Einführungsgesetz
zum
Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)¹**

vom 30. April 1911²

**Erster Teil
Zuständige Behörden und Verfahren**

A. Verwaltungsbehörden

Art. 1³

Der Bezirkshauptmann* ist für folgende im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fälle die zuständige Amtsstelle:

- ZGB Art. 333 Vorkehrungen betreffend unmündige oder entmündigte, geistes-
kranke oder geistesschwache Hausgenossen;
ZGB Art. 699 Das Betreten von Wald und Weide.

Art. 2⁴

Dem Bezirksrate kommen folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch enthal-
tenen Obliegenheiten zu:

- ZGB Art. 694 Einräumung eines Notweges;
ZGB Art. 708 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes;
ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen.

Art. 2a⁵

Die Kantonspolizei ist zuständig für:

- ZGB Art. 720a Abs. 2 Entgegennahme von Fundanzeigen.

¹ Titel Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Mit Revisionen vom 24. April 1949, 29. April 1951, 29. April 1962, 24. April 1966, 27. April 1969, 26. April 1970, 29. April 1973, 30. April 1978, 29. April 1979, 26. April 1981, 28. April 1985, 26. April 1987, 26. April 1992, 25. April 1993, 24. April 1994, 28. April 1996, 25. April 1999, 29. April 2001, 27. April 2003, 25. April 2004, 24. April 2005, 30. April 2006 und 27. April 2008.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 1949 und 27. April 2003.

⁵ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3

Die durch dieses Gesetz dem Bezirksrate zugewiesenen Aufgaben können, besonders wo ein Augenschein an Ort und Stelle erforderlich ist, auch Spezialkommissionen übertragen werden.

Art. 4

Bezüglich der Zuständigkeit der Erbschaftsbehörde wird auf Art. 71–85 dieses Gesetzes verwiesen.

Art. 5¹

¹Der Vormundschaftsbehörde stehen ausser den in den Abschnitten «Vormundschaftsordnung» und «Fürsorgerische Freiheitsentziehung» dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu:

ZGB Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3	Klage auf Anfechtung der Anerkennung;
ZGB Art. 260a	Klage auf Anfechtung der Anerkennung;
ZGB Art. 261 Abs. 2	Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;
ZGB Art. 269a	Klage auf Anfechtung der Adoption;
ZGB Art. 290	Hilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches;
ZGB Art. 293 Abs. 2	Ausrichtung von Vorschüssen;
ZGB Art. 316	Pflegekinderaufsicht;
ZGB Art. 550	Antragstellung zur Verschollenerklärung von Amtes wegen;
PartG Art. 27 Abs. 2	Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.

²Der Grosse Rat kann über die Tragung der Kosten des Unterhaltes gemäss Art. 293 Abs. 1 ZGB und die Ausrichtung von Vorschüssen gemäss Art. 293 Abs. 2 ZGB die nötigen Bestimmungen erlassen.

Art. 6²

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Bezirks-, Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde kann innert der Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Entscheides Rekurs an die Standeskommission ergriffen werden.

Art. 6a³

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig:

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 30. April 1978. Abgeändert (Abs. 1, 1. Satz) durch LdsgB vom 26. April 1981. Aufgehoben (Abs. 1 Lemma 4) durch LdsgB vom 27. April 2003. Angefügt (Abs. 1 letztes Lemma) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Aufgehoben (Abs. 2) durch das Gesetz über den Fristenlauf vom 24. April 1966.

³ Eingefügt durch LdsgB vom 29. April 2001. Ergänzt (Lemma 2) durch LdsgB vom 27. April 2003. Aufgehoben (Lemma 1) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

ZGB Art. 721	Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;
OR Art. 406c Abs. 1	Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.

Art. 7¹

Der Standeskommission stehen folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu:

ZGB Art. 30	Bewilligung von Namensänderungen;
ZGB Art. 78	Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;
ZGB Art. 85	Änderung der Organisation einer Stiftung;
ZGB Art. 86	Änderung des Zweckes einer Stiftung;
ZGB Art. 106	Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;
ZGB Art. 171	Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;
ZGB Art. 268 Abs. 1	Aussprechung der Adoption;
ZGB Art. 316 Abs. 1bis	Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;
ZGB Art. 580	Anordnung des öffentlichen Inventars;
ZGB Art. 882	Aufsicht bei Auslosungen;
ZGB Art. 907, 915	Pfandleihanstalten;
PartG Art. 9 Abs. 2	Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.

B. Gerichtsbehörden

Zuständigkeiten bei Verfügungen auf einseitiges Begehren

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 30. April 1978. Abgeändert durch LdsgB vom 26. April 1987 (Inkraftsetzung: 1 Januar 1988; vom Bundesrat genehmigt am 12. Mai 1987). Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003. Angefügt (letztes Lemma) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 8 - Art. 11¹Art. 12²

¹Das Kantonsgericht ist für folgende im Zivilrecht vorgesehenen richterlichen Verfügungen bzw. Entscheide zuständig:

a) als Abteilung

ZGB Art. 269, 269a Anfechtung der Adoption;

ZGB Art. 314 Beschwerde bei Entziehung der elterlichen Sorge.

b) als Kommission von 3 Richtern

ZGB Art. 397d Beschwerde bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung;

ZGB Art. 368 ff. Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Vormundschaft;

ZGB Art. 392 ff. Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beistandschaft;

ZGB Art. 395 Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beiratschaft.

Beschwerde gegen Entscheide der Standeskommission in Zivilsachen.

HRegV Art. 165 Beschwerde gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes.

²Die Beschwerde gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist dem Gericht innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides einzureichen, soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz keine anderen Vorschriften enthält. Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.

¹ Abgeändert (Art. 8 und Art. 11) bzw. aufgehoben (Art. 9 und Art. 10) durch LdsgB vom 24. April 1949. Abgeändert (Art. 8 und Art. 11) durch LdsgB vom 29. April 1973. Neue Fassung (Art. 8 und Art. 11) durch LdsgB vom 30. April 1978. Abgeändert (Art. 8 und Art. 11) durch LdsgB vom 26. April 1987 (Inkraftsetzung: 1. Januar 1988; vom Bundesrat genehmigt am 12. Mai 1987). Aufgehoben (Art. 8 und Art. 11) durch LdsgB vom 29. April 2001.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 1949 und 29. April 1973. Neue Fassung durch LdsgB vom 30. April 1978, 26. April 1981 (vom Bundesrat genehmigt am 2. Juli 1981) und 26. April 1992 (vom Bundesrat genehmigt am 13. Mai 1992). Ergänzt durch LdsgB vom 25. April 1993 (vom Bundesrat genehmigt am 21. Juni 1993). Abgeändert (lit. b erster Satz) durch GOG vom 25. April 1999. Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2001. Abgeändert (Abs. 1 lit. a und Abs. 2 erster Satz) durch LdsgB vom 27. April 2003. Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2008.

Art. 13 - Art. 18¹

Art. 19

In denjenigen Fällen, in welchen zur Ausführung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes eine Amtsstelle oder Behörde nicht speziell bezeichnet ist, ist die Standeskommission berechtigt, in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Kompetenzzuscheidungen die erforderlichen Verfügungen an die betreffende Behörde anzuordnen.

Zweiter Teil
Organisatorische Vorschriften und kantonales Zivilrecht

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

A. Öffentliche Beurkundung

Art. 20²

¹Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen.

²Die Voraussetzung für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch Verordnung geregelt.

Art. 21³

Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen; sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen. Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.

¹ Abgeändert (Art. 13) bzw. aufgehoben (Art. 15 - Art. 17) durch LdsgB vom 24. April 1949. Eingefügt (Art. 17) durch LdsgB vom 30. April 1978. Abgeändert (Art. 14) durch LdsgB vom 26. April 1992. Aufgehoben (Art. 13, Art. 14, Art. 17 und Art. 18) durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 1951 (Vom Bundesrat genehmigt am 15. Mai 1951). Neue Fassung durch LdsgB vom 26. April 1987 (Inkraftsetzung: 1. Januar 1988; vom Bundesrat genehmigt am 12. Mai 1987). Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 1994 (vom Bundesrat genehmigt am 5. Juli 1994).

³ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 22¹

Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei; der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein (Art. 55 Schlusstitel ZGB).

Art. 23

Die Urkundsperson hat in Ausstand zu treten, wenn sie sich persönlich oder als Vertreter Dritter an der Beurkundung beteiligt, ferner, wenn sie mit einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grad (Geschwisterkinder) im Sinne des Art. 20 und 21 ZGB verwandt oder verschwägert ist.

B. Veröffentlichung

Art. 24²

Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten zweimal durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete amtliche Publikationsorgan. Eine Publikation in andern Zeitungen ist in das Ermessen der Behörden gelegt.

Art. 25

In den Fällen der Art. 36, 555, 558, 582, 662 und 43 Schlusstitel des ZGB muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander erfolgen.

Art. 26³

Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

**II. Abschnitt
Personenrecht**

A. Bürgerliche Ehrenfähigkeit

Art. 27¹

B. Zivilstandswesen

Art. 28²

¹Die Standeskommission ist die Aufsichtsbehörde für das Zivilstandswesen.

²Die bestehenden Verordnungen über das Zivilstandswesen und die Wahl der Zivilstandsbeamten bleiben vorbehalten. Dieselben können vom Grossen Rat innerhalb der Schranken des Bundesrechtes abgeändert werden (Art. 45 und 49 ZGB).

Art. 29³

Das Findelkind erhält das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wurde.

C. Körperschaften des kantonalen Rechtes

Art. 30

¹Die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen usw. können vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Standeskommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, sowie die Rechtsverbindlichkeit der Statuten und Reglemente gegenüber den Korporationsmitgliedern (Art. 59 ZGB).⁴

²Eine Revision der Statuten bedarf jeweilen erneuter Genehmigung durch den Grossen Rat.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert (Abs. 2, Klammerbemerkung) durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Bestandesgarantie für altrechtliche Korporationen als Körperschaften (GrRB vom 23. November 1914).

Art. 31¹

III. Abschnitt Familienrecht

A. Güterrechtsregister

Art. 32²

Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 und Art. 10 Schlusstitel werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Obereggen zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Art. 33³

B. Kindesschutzmassnahmen⁴

Art. 34 - Art. 35⁵

Art. 36⁶

¹Jedermann ist verpflichtet – insbesondere Mitglieder einer Behörde, Lehrer und öffentlich-rechtliche Angestellte –, Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern ungesäumt einem Mitglied der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.

²Die Standeskommission kann gestatten oder verlangen, dass für einzelne Bezirke besondere Kinderschutz-Kommissionen ernannt werden, welche in den Fällen von Art. 307 bis 317 ZGB die Vormundschaftsbehörde zu unterstützen haben.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 26. April 1987 (Inkraftsetzung: 1. Januar 1988; vom Bundesrat genehmigt am 12. Mai 1987). Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Neue Fassung durch LdsgB vom 26. April 1987 (Inkraftsetzung: 1. Januar 1988; vom Bundesrat genehmigt am 12. Mai 1987). Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁵ Neue Fassung (Art. 34) bzw. aufgehoben (Art. 35 Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 1978. Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁶ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 1978. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 37 - Art. 38¹

C. Heimstätten

Art. 39²

D. Vormundschafts-Ordnung

Art. 40³

¹Das Vormundschaftswesen ist Sache des Kantons.

²Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Vormundschaftskreis.

³Der Grosse Rat wählt für jeden Vormundschaftskreis eine Vormundschaftsbehörde, bestehend aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Art. 41⁴

Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen ist die Standeskommission.

Art. 42⁵

Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Bevormundungen, ernennt den Vormund und besorgt die übrigen ihr durch das ZGB zugewiesenen, vormundschaftlichen Obliegenheiten (Art. 373 ff. ZGB). Sie ist ferner zuständig für Anordnung und Durchführung der Kindeschutzmassnahmen (Art. 307 - 317 ZGB) und für die Anordnung und Aufhebung der Beistandschaft (Art. 392 und 439 ZGB).

Art. 43⁶

Die Vormundschaftsbehörde besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.

¹ Neue Fassung (Art. 37) durch LdsgB vom 30. April 1978. Aufgehoben (Art. 38) durch LdsgB vom 26. April 1992. Aufgehoben (Art. 37) durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Neue Fassung durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

⁴ Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 1978. Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁵ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 1978 und 27. April 2003.

⁶ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 44¹

Der Präsident der Vormundschaftsbehörde ist von Amtes wegen oder auf gestellten Antrag hin verpflichtet, die bis zur Behandlung durch die Behörden notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen. Der Präsident sorgt dafür, dass über seinerseits getroffene Verfügungen und eingegangene Anträge ein Protokoll geführt wird.

Art. 45²

Über die Verhandlungen der Vormundschaftsbehörde ist ein Protokoll und ein Register der Bevormundungsfälle sowie der bestellten Vormünder zu führen. Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörden wird durch den Kanton gestellt.

Art. 46 - Art. 48³

Art. 49

¹Wer sich freiwillig unter Vormundschaft begeben will, hat diesen Willen persönlich, durch beglaubigte Vertretung oder schriftlich beim Präsidenten der Vormundschaftsbehörde zu erklären.

²Beruhet das Begehren auf dem freien Entschluss der Person und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so ordnet der Präsident die Bevormundung an, welche der Bestätigung durch die Behörde bedarf (Art. 372 ZGB).

Art. 50⁴

¹Personen, die durch eine Verfügung oder einen Beschluss der Vormundschaftsbehörde betroffen werden, deren Verwandte sowie jedermann, der ein Interesse nachweist, haben gegen diese Verfügungen oder Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde innert 10 Tagen von der Eröffnung des Entscheides an das Rekursrecht an die Aufsichtsbehörde.

²Rekursentscheide der Aufsichtsbehörde bzw. der Standeskommission betreffend die Errichtung bzw. Weiterführung einer Vormundschaft, einer Beistandschaft oder einer Beiratschaft können von den Betroffenen, deren Verwandten sowie jedermann, der ein Interesse nachweist, innert 10 Tagen von der Eröffnung des Entscheides mit Beschwerde bei der entsprechenden Kommission des Kantonsgerichtes im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes angefochten werden.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert (zweiter Satz) durch LdsgB vom 30. April 1978 und LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

³ Abgeändert (Art. 48) durch LdsgB vom 30. April 1978. Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Neue Fassung durch LdsgB vom 26. April 1992. Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2001. Aufgehoben (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 51 - Art. 55¹

Art. 56

Die Kosten des Verfahrens der Bevormundung bzw. Beistandschaft und der Entlassung aus derselben trägt der zu Bevormundende bzw. der Bevormundete.

Art. 57

Die Grundsätze über das Verfahren bei der Bevormundung finden entsprechende Anwendung bei der Aufhebung der Vormundschaft.

Art. 58²

Für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395 ZGB) finden die Art. 42 bis Art. 50 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.

Art. 59 - Art. 61³

Art. 62⁴

¹Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind sofort in die Waisenlade einzulegen (Art. 399 ZGB).

²Über die Führung der Waisenlade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.

Art. 63⁵

Bares Geld hat der Vormund, soweit er dessen nicht für den Bevormundeten bedarf, bei der Kantonalbank anzulegen.

Art. 64 und Art. 65⁶

Art. 66⁷

Durch eine Abordnung der Aufsichtsbehörde soll jährlich wenigstens einmal Durchsicht der Waisenlade vorgenommen, der Inhalt derselben mit den geführten Ver-

¹ Abgeändert (Art. 54) durch LdsgB vom 26. April 1992. Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

²

³ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁵ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁶ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁷ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

zeichnissen verglichen und über das Ergebnis der Regierung Bericht erstattet werden.

Art. 67¹

Der Präsident der Vormundschaftsbehörde, unter Mitwirkung des Aktuars, nimmt die Prüfung im Sinne von Art. 413 Abs. 2 ZGB vor.

Art. 68 - Art. 70²

E. Fürsorgerische Freiheitsentziehung³

Art. 70a

Zuständig für die Anordnung und die Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss Art. 397a ZGB ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person.

Art. 70b

¹Erhält die zuständige Vormundschaftsbehörde von einem Interventionsgrund gemäss Art. 397a ZGB Kenntnis, so ist sie von Amtes wegen zur Einleitung des Verfahrens verpflichtet. Sie klärt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen gründlich ab. Der Betroffene und soweit erforderlich ihm nahestehende Personen, Behörden und Fachstellen, die sich mit ihm befasst haben, sind anzuhören.

²Die betroffene Person ist vor dem Entscheid vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied der Vormundschaftsbehörde über die Gründe der Freiheitsentziehung zu unterrichten und dazu mündlich anzuhören. Der Fürsorgebedürftige hat das Recht, in die ihn betreffenden Akten Einsicht zu nehmen, soweit nicht wichtige öffentliche oder private Interessen eine Geheimhaltung erfordern.

³Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob dem Betroffenen die nötige persönliche Fürsorge nicht mit anderen geeigneten, weniger einschneidenden Massnahmen wie Verwarnung oder Weisungen (ärztliche oder ambulatorische Behandlung, Verzicht auf alkoholische Getränke oder andere Suchtmittel) erwiesen werden kann. Den Entscheid über solche Vormassnahmen trifft die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert (Art. 70) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Neu eingefügt (E. Fürsorgerische Freiheitsentziehung, Art. 70a - Art. 70n) durch LdsgB vom 26. April 1981 (Vom Bundesrat genehmigt am 2. Juli 1981).

Art. 70c

Über die Einweisung oder Zurückbehaltung psychisch Kranker in einer Anstalt darf nur unter Beizug eines in der Schweiz praxisberechtigten sachverständigen Arztes verfügt werden.

Art. 70d

Jeder Entscheid ist zu begründen und der betroffenen Person sowie dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Er hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 70e

¹Liegt Gefahr im Verzuge, so kann die fürsorgliche Freiheitsentziehung vorsorglich und ohne umfassende Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person durch die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort angeordnet werden. Bei psychisch kranken Personen können nebst der Vormundschaftsbehörde in der Schweiz praxisberechtigte Ärzte die vorsorgliche Einweisung in eine geeignete Anstalt verfügen. Die betroffene Person ist spätestens innert 3 Tagen seit dem Freiheitsentzug bzw. nach Eintritt der Einvernahmefähigkeit vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied der einweisenden Vormundschaftsbehörde mündlich über die Gründe zu unterrichten und anzuhören.

²Die Vormundschaftsbehörde am Wohnort der betroffenen Person ist unverzüglich über die fürsorgliche Freiheitsentziehung zu benachrichtigen. Diese ist verpflichtet, das ordentliche Verfahren im Sinne dieses Gesetzes einzuleiten.

Art. 70f

Die vorsorglich in einer Anstalt untergebrachte Person ist spätestens nach 30 Tagen seit der Einweisung zu entlassen, sofern die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen bis zu diesem Zeitpunkt nicht im ordentlichen Verfahren die fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet hat.

Art. 70g

¹Die Vormundschaftsbehörde, welche die fürsorgliche Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren angeordnet hat, prüft wenigstens einmal jährlich, ob die Unterbringung in der Anstalt noch nötig ist. Sie hat dabei sowohl die Anstaltsleitung als auch die betroffene Person anzuhören.

²Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt. Trifft dies zu, so hat die Anstaltsleitung die Entlassung von sich aus zu beantragen.

³Eine freiwillig in eine Anstalt eingetretene Person kann nur dann gegen ihren Willen zurückbehalten werden, wenn die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen die Freiheitsentziehung nachträglich im ordentlichen Verfahren angeordnet hat. Für die vorsorgliche Zurückbehaltung gilt Art. 70e sinngemäss.

Art. 70h

¹Ein Gesuch um Entlassung aus der Anstalt kann jederzeit von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person sowie dem gesetzlichen Vertreter bei der Anstaltsleitung eingereicht werden. Diese hat das Entlassungsgesuch mit dem entsprechenden Antrag unverzüglich an die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person weiterzuleiten, die darüber entscheidet.

²Die Vorschriften über das Verfahren bei der Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung finden sinngemäss Anwendung.

Art. 70i

Nach Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung kann die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz für die betroffene Person eine ambulante Nachbehandlung oder die nötigen vormundschaftlichen Massnahmen anordnen.

Art. 70k¹

¹Gegen den Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt und die Abweisung eines Entlassungsgesuches kann der Betroffene, der gesetzliche Vertreter oder eine dem Betroffenen nahestehende Person innert zehn Tagen seit der Mitteilung bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Verfügung nicht. Der Präsident der Rekursbehörde oder die Vormundschaftsbehörde, welche die Einweisung angeordnet hat, kann dem Rekurs jedoch aufschiebende Wirkung erteilen.

²Die Rekursbehörde entscheidet als einzige kantonale Instanz in einem raschen und einfachen Verfahren über das Begehren. Bei psychisch Kranken darf nur unter Bezug von Sachverständigen entschieden werden.

Art. 70l

Die Rekursbehörde hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und die betroffene Person mündlich anzuhören. Kann die Einvernahme nicht vor Schranken erfolgen, so hört der Präsident oder eine von ihm bestimmte Delegation der Rekursbehörde die betroffene Person an. Wenn nötig sind weitere Beweisergänzungen anzuordnen.

Art. 70m

¹Das Rekursverfahren ist unentgeltlich, sofern es nicht mutwillig eingeleitet worden ist.

²Der Präsident der Rekursbehörde bestellt der betroffenen Person wenn nötig einen unentgeltlichen Rechtsbeistand.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GOG vom 25. April 1999. Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 70n

Die Kosten der Anstaltsunterbringung im Rahmen des Vollzuges der fürsorglichen Freiheitsentziehung sind in erster Linie von der versorgten Person zu tragen. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, haben subsidiär die Verwandten nach Art. 328 und 329 ZGB und die Öffentlichkeit gemäss dem Gesetz betreffend das öffentliche Fürsorgewesen für die Kosten aufzukommen.

IV. Abschnitt Erbrecht

Art. 71¹

¹Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons.

²Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis.

³Die Standeskommission wählt für jeden Erbschaftskreis eine Erbschaftsbehörde bestehend aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, welche als zuständige Behörde in Erbschaftssachen nach Massgabe des ZGB funktioniert, soweit nicht durch letzteres oder die nachstehenden Artikel etwas anderes festgesetzt ist.

⁴Das Sekretariat der Erbschaftsbehörden wird durch den Kanton gestellt.

Art. 72²

Als Schätzungsbehörde im Sinne von Art. 617 und Art. 618 ZGB amtet die Standeskommission, welche befugt ist, weitere Sachverständige beizuziehen.

Art. 73³

Bezüglich der Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen im Sinne von Artikel 504 und 505 ZGB, der Erbschaftsprotokolle und der von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommenen Wertsachen und Wertschriften gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Vormundschaft (Art. 62 dieses Einführungsgesetzes).

Art. 74

Die Vertretung und Verwaltung in Erbschaftssachen in Fällen von Art. 548 ZGB kann durch einen von der Vormundschaftsbehörde ernannten Vormund erfolgen.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

² Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 1969. Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 75

In Fällen, wo das ZGB die Mitwirkung der Erbschaftsbehörde als zuständige Behörde vorsieht, kann dieselbe auf Anordnung des Präsidenten auch durch ein Mitglied der Behörde erfolgen.

Art. 76

Der Präsident der Erbschaftsbehörde ist von Amtes wegen oder auf gestelltes Parteibegehren hin befugt und verpflichtet, die notwendig erscheinenden vorsorglichen Massregeln anzuordnen.

Art. 77¹

Art. 78²

Der Präsident der Erbschaftsbehörde sorgt für Sicherung des Erbanges (Art. 551 ZGB) und verfügt in den in Art. 553 und Art. 490 ZGB vorgesehenen Fällen unverzüglich die Aufnahme des Inventars.

Art. 79³

Art. 80

Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Art. 580 ZGB ist beim Präsidenten der Erbschaftsbehörde zu stellen. Die Bewilligung erfolgt durch die Standeskommission, welche die Veröffentlichung anordnet. Bis zur Übernahme der Erbschaft durch die Erben wird dieselbe durch die Erbschaftsbehörde verwaltet.

Art. 81⁴

Der Rechnungsruf ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen, durch welche die mutmasslichen Gläubiger am ehesten Kenntnis erhalten können, zu veröffentlichen.

Art. 82⁵

Die amtliche Liquidation (Art. 593 ff. ZGB) erfolgt durch die Erbschaftsbehörde.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 26. April 1987 (Inkraftsetzung: 1. Januar 1988; vom Bundesrat genehmigt am 12. Mai 1987).

² Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁵ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 83

Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen zu seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen, dagegen die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen zu ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Töchtern, unter billiger Anrechnung des Wertes zugewiesen werden (Art. 613 ZGB).

Art. 84¹Art. 85²

Die Gebühren in Erbschaftssachen werden durch Verordnung des Grossen Rates festgesetzt.

V. Abschnitt Sachenrecht

A. Bestandteile und Zugehör

Art. 86³

¹Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB).

²Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.

¹ Aufgehoben durch EG zum BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Neue Fassung (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 87¹

B. Nachbarrecht

1. Bauten und Pflanzen

Art. 88²

¹Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes.

²Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.

Art. 89 - Art. 91³

Art. 92

In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.

Art. 93⁴

Art. 94⁵

¹Das Ablagern von Holz, Heu, Streue, und dergleichen, sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss.

²Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderm nachbarlichem Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Aufgehoben (Art. 90 Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 1949. Aufgehoben (Art. 90 Abs. 1) durch BauG vom 28. April 1963. Aufgehoben (Art. 91) durch BauG vom 28. April 1985. Aufgehoben (Art. 89) durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁵ Neue Fassung (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 95

Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinüberraagenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes. Das Einsammeln dieser Früchte soll jedoch so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.

Art. 96¹

¹Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50cm gepflanzt werden.

²Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streuland und Weidboden drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.

Art. 97²

¹Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betreuung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis einen für den Nachbarn möglichst wenig lästigen Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben.

²Entsteht für den Nachbar Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten.

³Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.

2. Wegrechte

Art. 98

Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstrecke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.

¹ Ergänzt (Abs. 2) durch BauG vom 28. April 1985. Neue Fassung (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 99¹

¹In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht, zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.

²Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter, für eingefriedigten Weg einen Meter und es muss der Luftraum auf eine Höhe von drei Metern frei sein.

Art. 100

¹Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes (gefangenes) Vieh über den Weg führen.

²Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren.

³Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh.

⁴Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh.

⁵Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt.

⁶Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.

Art. 101

¹Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren und auch darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben.

²Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.

Art. 102

Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis den 19. März und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen.

Art. 103

Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen, sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet; bei späterer Benutzung desselben

¹ Aufgehoben (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

(d.h. bis 19. März) können die Betroffenen nach Massgabe des verursachten Schadens zum Ersatze angehalten werden.

Art. 104

Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden; Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen) ist verboten. Zweispännig zu fahren ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.

Art. 105

¹Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März.

²Bei Ausübung des Reistrechtes sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen.

³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

Art. 106¹

¹Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, d.h. Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten.

²Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

³Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechtes oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter.

⁴Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZGB zurückgehen, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.

Art. 107²

¹Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

²Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.

¹ Neue Fassung (Abs. 1 und 4) durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 108

¹Die Festsetzung von Notwegen (Art. 694 ZGB) erfolgt durch den Bezirksrat.

²In Fällen von allgemeinem Wassermangel oder in unverschuldeten Einzelfällen kann der Bezirksrat auch die erforderlichen Verfügungen zur Abhilfe treffen (Art. 709 ZGB).

3. Einfriedigungen

Art. 109¹

Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, z.B. Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).

Art. 110²

Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wies- oder Streuefläche benutzt, und ebenso in dem Falle, dass Wies- oder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten. Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wies- oder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

Art. 111³

Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten; nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

Art. 112⁴

Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss. Auf Verlangen des Anstösers muss aber solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Ergänzt durch BauG vom 28. April 1985 (Inkrafttreten: 17. März 1986).

Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.

Art. 113

In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.

Art. 114¹

¹Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden.

²Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 cm, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden.

³Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden.

⁴Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.

Art. 115²

C. Heimatschutz

Art. 116

¹Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

²Der Grosse Rat ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).

¹ Ergänzt (Abs. 4) durch BauG vom 28. April 1985. Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 1949.

D. Bodenverbesserungen

Art. 117 - Art. 131¹

E. Wasserrecht

Art. 132²

¹Die Ableitung von Wasser aus öffentlichen Gewässern überhaupt, sowie von Quellen ausser den betreffenden Bezirk oder ausser den Kanton ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft, welche untersuchen soll, ob bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Die Standeskommission hat dabei die Begutachtung des betreffenden Bezirksrates einzuholen.

²Gegenüber dem Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen der Rekurs an den Grossen Rat eingelegt werden.

Art. 133³

Die Standeskommission entscheidet im Sinne des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

- a) über die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 - 37 BG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;
- b) über die Heranziehung von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 BG).

Art. 134

¹Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum.

²Die Reinigung und Leerung von Wassersäumlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden.

³Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.

¹ Aufgehoben durch Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 29. April 1962.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 135

Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche mit Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.

Art. 136¹

¹Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau.

²Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.

Art. 137

¹Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten, oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch an der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden.

²Vorbehalten bleiben die Fälle, wo für neue Wasserwerkanlagen staatliche Konzessionen erteilt werden; doch ist auch in diesen Fällen von den Eigentümern der neuen Anlagen für die beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu leisten.

Art. 138

Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken usw. ist innert den Schranken polizeilicher Ordnung und, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, jedermann gestattet.

Art. 139 - Art. 144²

Art. 145

Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehältlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kantone zu.

Art. 146

Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestande gewährleistet. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen der Bundesgesetzgebung.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch Wasserbaugesetz vom 29. April 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

² Aufgehoben durch Wasserbaugesetz vom 29. April 2001 (Inkrafttreten: 1. Januar 2002).

Art. 147

Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -Konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.

Art. 148

Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern, sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern, ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und eventuelle Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.

Art. 149¹

¹Ein Konzessionsgesuch ist mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen.

²Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.

Art. 150²

Der Erteilung einer Konzession vorgängig hat die gütliche oder rechtliche Erledigung der privatrechtlichen Einsprachen zu erfolgen. Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung dieser und nach Prüfung der übrigen Einsprachen über das Konzessionsgesuch. Wo die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher verlangt, welcher eine Fläche von 20 ha fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.

Art. 151

¹Wenn mehr als ein Konzessionsgesuch vorliegt, so ist demjenigen der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht.

²Neben privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Gemeinden in der Regel den Vorzug.

³In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 152

Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.

Art. 153

¹Die Konzession erlischt, wenn das Werk binnen drei Jahren von der Bewilligung an nicht nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist.

²Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten. Sie kann die erteilte Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dieses Verfahren rechtfertigen.

Art. 154

¹Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, so fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück.

²Wenn das Werk eingeht, so soll die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu veranlassen, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.

Art. 155

In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben, sowie über die Beschränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien.

Art. 156

Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten.

Art. 157¹

Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben. Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, wel-

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

che einem ausserhalb des Kantons liegenden Werke dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werkes.

Art. 158

¹Wer neue Wasserwerke anlegt, oder schon bestehende wesentlich verändert, oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 50.— bis Fr. 2000.— zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.

²Die Standeskommission kann überdies Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen, oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.

Art. 159¹

¹Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 20.— bis 1000.— zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession entzogen werden.

²Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 160²

Bei mangelhaftem Unterhalte von Wasserwerken oder Schutzbauten ist die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.

Art. 161

Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie dem Art. 56 des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.

F. Jagd und Fischerei

Art. 162³

Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

G. Grundpfandrecht

Art. 163¹

Art. 164

Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser, wenn zur Ausführung öffentlicher Werke der Grosse Rat eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).

Art. 165²

¹Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar.

²Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).

Art. 166³

¹Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht:

- a) allen anderen Pfandrechten vorgehend zugunsten der staatlichen Grundsteuer, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch den Bezirksrat gemäss Art. 107 dieses Gesetzes ausgeführten Wegreparaturen;
- b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuer-Forderung binnen einem Jahre von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird.

²Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 12. Oktober 1919 und 26. April 1970. Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003

² Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Neue Fassung (Abs. 1 lit. a und Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 167 - Art. 171¹

Art. 172²

Der Grundbuchverwalter ist von Amtes wegen verpflichtet, von jeder Handänderung den Schuldbriefgläubigern auf ihre Kosten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen.

H. Fahrnispfandrecht

a) Sicherung der Spareinlagen

Art. 173 - Art. 176³

b) Viehverpfändung

Art. 177

¹Der Grosse Rat kann Geldinstitute und Genossenschaften, die sich mit der Abgabe von Darlehen befassen, Vollmacht erteilen zur Annahme eines Pfandrechtes an Vieh ohne Übertragung des Besitzes (Art. 885 ZGB).

²Die einschlägigen Statuten und Reglemente dieser Institute bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.

Art. 178

Die Viehverpfändung ohne Übertragung des Besitzes erfolgt durch Eintragung in ein vom Betreibungsamt geführtes Verschreibungsprotokoll.

c) Pfandleihgewerbe

Art. 179⁴

¹Wer das Pfandleihgewerbe betreiben will, bedarf hierzu der Bewilligung der Standeskommission (Art. 907 ZGB).

¹ Abgeändert (Art. 168 - Art. 170) durch LdsgB vom 27. April 1969. Aufgehoben (Art. 169 Ziff. 1 lit. a und Ziff. 2 lit. a) durch EG zum BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994 bzw. abgeändert (Art. 171 Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 1994 (vom Bundesrat genehmigt am 5. Juli 1994). Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Aufgehoben (Art. 173 - Art. 175) durch Art. 53 BG über Banken und Sparkassen vom 8. November 1934. Aufgehoben (Art. 176) durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.

²Die Bewilligung darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten. Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.

d) Pfandbriefe

Art. 180¹

J. Grundbuch

Art. 181²

¹Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis.

²Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.

Art. 182³

¹Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.

²Im äusseren Landesteil erfolgen die Anstellungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels auf Vorschlag des Bezirksrates Obereggi.

Art. 183⁴

¹Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Grundbuchämter aus.

Art. 183a⁵

Für Beschwerden in Grundbuchsachen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG) und das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG) sinngemäss.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994. Bisheriger Abs. 2 aufgehoben und bisheriger Abs. 3 wird Abs. 2 durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 31. Oktober 2005; vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 19. Mai 2005).

³ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003. Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 31. Oktober 2005).

⁴ Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 1979, 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Juli 2003) und 24. April 2005 (Inkrafttreten: 31. Oktober 2005).

⁵ Eingefügt durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 31. Oktober 2005; vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 19. Mai 2005).

Art. 183b¹

¹Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden durch den Grossen Rat festgelegt.

²Die Gebühren werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben. Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.--. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie 2 Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100.--

Art. 183c²

Der Grosse Rat erlässt die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche insbesondere die Einführung des Eidg. Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 31. Oktober 2005).

² Eingefügt durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 31. Oktober 2005; vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 19. Mai 2005).

Art. 184 und Art. 185¹

VI. Abschnitt Obligationenrecht

A. Massnahmen gegen Güterschlächtere

Art. 186²

B. Viehhandel

Art. 187³

C. Versteigerungen

Art. 188⁴

¹Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden. – Diese werden vom zuständigen Grundbuchverwalter in einem hierfür bezeichneten Amtszimmer durchgeführt.

²Diese Amtspersonen dürfen bei der Versteigerung, an der sie amtlich funktionieren, weder für sich noch für andere ein Angebot machen.

Art. 189

Jeder Grundstückversteigerung vorgängig ist das bezügliche, kanzleisch zu fertige Gantprotokoll, im innern Landesteil von der Standeskommission, in Oberegg vom Bezirksrat zu genehmigen und vorher während wenigstens drei Werktagen zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Beim Gantakte selbst ist dasselbe zu verlesen und wird, sofern in den Gantbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, nur dasjenige Angebot eingetragen, auf das der Zuschlag erfolgt ist.

Art. 190

Allen übrigen Versteigerungen vorgängig sollen die Bedingungen bekannt gemacht werden, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen; über eine jede derselben ist ein Protokoll aufzunehmen und ebenfalls, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen

¹ Aufgehoben (Art. 184) bzw. abgeändert (Art. 185) durch LdsgB vom 27. April 2003. Aufgehoben (Art. 185) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Abgeändert (Abs. 1, zweiter Satz) durch LdsgB vom 24. April 1994.

gen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist. Die Animierung der Käuferschaft durch Überreichung von Getränken ist untersagt.

Art. 191

Die Protokolle über Liegenschafts- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.

Art. 192

Die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes und Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs über Versteigerungen und das kantonale Regulativ über Errichtung und Haltung öffentlicher Gantlokale bleiben vorbehalten.

Art. 193

¹Bei allen Versteigerungen, die nicht unter Mitwirkung einer Behörde bzw. Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben.

²Nichtbeachten dieser Vorschrift ist, unter Vorbehalt der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, mit einer Polizeibusse von Fr. 5.— bis Fr. 50.— durch die Bezirksbehörde zu ahnden.

Dritter Teil
Übergangsbestimmungen

A. Eheliches Güterrecht

Art. 194¹

Art. 194a²

Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG).

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 26. April 1987. Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Eingefügt durch LdsgB vom 26. April 1987.

Art. 194b¹

Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.

Art. 194c²

¹Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Beitreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen.

²Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.

B. GrundpfandrechtArt. 195³Art. 196⁴

Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).

Art. 197⁵Art. 198⁶

Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 26. April 1987.

² Eingefügt durch LdsgB vom 26. April 1987.

³ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁵ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 1969.

⁶ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

Art. 199¹

C. Grundbuchrecht

Art. 200²

Bis zum Inkrafttreten des Eidg. Grundbuches gilt das kantonale Grundbuch, bestehend aus Servituten, Handänderungs- und Pfandprotokoll, Tagebuch und Belegen (Art. 48 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907).

Art. 201

Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.

Art. 202³

¹Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronischer Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

Art. 202a⁴

¹Für Alpen und Weiden, die Eigentum

- von Alpgenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten oder
- des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind.

²Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister; diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2003.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 31. Oktober 2005; vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 9. Mai 2005).

³ Angefügt (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 27. April 2003 (Inkrafttreten: 1. Juli 2003; vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 26. Mai 2003). Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 31. Oktober 2005; vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 19. Mai 2005).

⁴ Eingefügt durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 31. Oktober 2005; vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 19. Mai 2005).

³Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 203 - Art. 208¹

D. Aufhebung des kantonalen Rechtes

Art. 209²

E. Schlussbestimmung³

Art. 210⁴

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1912 in Rechtskraft.

¹ Aufgehoben (Art. 205 und Art. 207) durch LdsgB vom 27. April 2003. Aufgehoben (Art. 203, Art. 204, Art. 206 und Art. 208) durch LdsgB 24. April 2005.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2003.